

Enteignung, Entschädigung, Staatshaftung

Besprechung von: Günter Krohn, RWS – Skript 251, Diskettenversion 3,5" HD mit Begleit-
heft, Köln 1993 (Verlag Kommunikationsforum GmbH, Recht, Wirtschaft, Steuern)

Alex Konzelmann

*Diskettenversion der
Rechtsprechungsgrundsätze*

Das vorliegende Skript stellt die Diskettenversion einer gelungenen Kommentierung der Rechtsprechungsgrundsätze zu Art. 14 III GG, zu Staatshaftungsgesetzen sowie zum enteignungsgleichen Eingriff dar. Es stellt gewissermaßen eine authentische Interpretation der entsprechenden Entschädigungsjudikatur dar, da der Verlag als Autor keinen geringeren gewinnen konnte, als den Vorsitzenden Richter am BGH Dr. Günther Krohn.

Schnelle Orientierung

Charakteristika des Skripts

Es ermöglicht nach Ansicht des Rezensenten jedem, der in kurzer Zeit die Erfolgsaussichten eines Enteignungs- oder Staatshaftungsfalles abschätzen soll, eine klare Einordnung des Falles in die Entscheidungsgrundsätze des BGH und einen Abgleich mit den reportierten Präjudizien. Es behandelt die Bereiche "Enteignung und Inhaltsbestimmung des Eigentums", "Der enteignungsgleiche Eingriff", "Staatshaftungsgesetze", "Die Enteignungsent-
schädigung" und "Enteignungsverfahren (§§ 105 ff BauBG)".

*Gut durchdachtes
Inhaltsverzeichnis erleichtert
den Zugang.*

Der Zugang wird durch ein gut durchdachtes Inhaltsverzeichnis leicht gemacht: Es ist übersichtlich, beschränkt sich auf (höchstens) vier Gliederungsebenen und ist aus sprechenden Unterüberschriften komponiert. Z.B. der Abschnitt über die Staatshaftung in den neuen Bundesländern gibt in praxisgerechter Reihung Auskunft über: Staatshaftungsgesetz und Einigungsvertrag, Regelungsgegenstand, Geschützte Rechtsgüter, Umfang des Schadensersatzes, die Verweisungsklausel, die Bedeutung der Schadensabwendungspflicht, Verjährung, Ausländer als Anspruchsteller, die Passivlegitimation und das Vorschaltverfahren. Somit wird bereits durch die Gliederung vermieden, daß sich der Leser in ein Teilproblem vertieft, obwohl dem zu prüfenden Anspruch noch eine offensichtliche Hürde entgegensteht.

*Blättern oder mediengerecht aus
dem Inhaltsverzeichnis
auswählen*

Natürlich ist es auch möglich, schlicht von vorn nach hinten durchzu"blättern" oder jederzeit einen beliebigen Suchbegriff anzusteuern. Die typischerweise dem elektronischen Medium vorbehaltene, privilegierte Erschließungsmöglichkeit für die 260 Dokumente ist allerdings die direkte Auswahl über das Inhaltsverzeichnis oder über eine Indexliste. Bereits diese Funktion rechtfertigt die Existenz einer elektronischen Version, weil sie die optimale Nutzung der gelieferten Informationen ohne besonderen Zeitaufwand erlaubt. Erfreulich ist eine Synopse aller Fundstellen einschlägiger BGH-Entscheidungen seit 1986 am Ende des Skripts.

*Darstellung: umfassend aber
kurz; auf der Diskette wäre
Platz für mehr.*

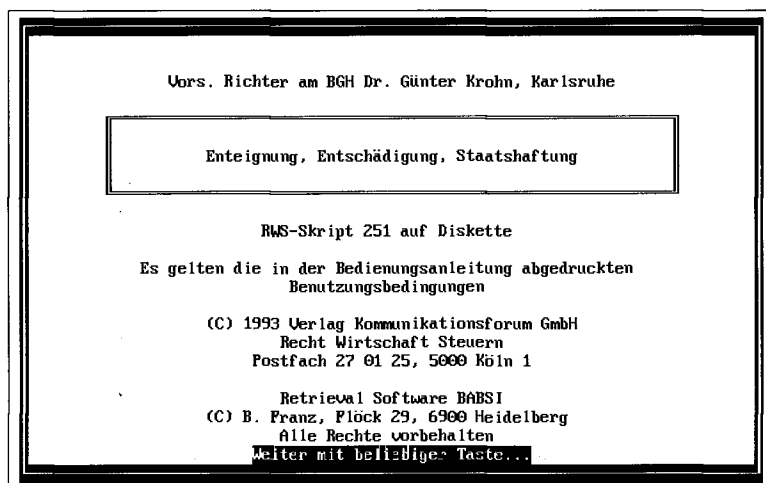
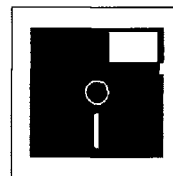
Inhalt

Die Rechtsprechung des BGH wird – auch mit Blick auf BVerwG und vor allem BVerfG, die ja bekanntermaßen nicht durchweg dieselben dogmatischen Strukturen zugrundelegen – zu den genannten Anspruchsgrundlagen umfassend dargestellt. Hervorzuheben ist hierbei die Kürze der Darstellung als vorwiegend positiver Aspekt. Der Benutzer findet sofort klare Aussagen, ohne daß wichtige Fragen übergangen werden. Wissenschaftliche Nutzung wird allerdings eben hierdurch erschwert, weil Argumente aus Meinungsstreitigkeiten nur ausnahmsweise aufgearbeitet werden. Der Benutzer bleibt auf das eigenständige Nacharbeiten der in den Fußnoten zu Streitfragen genannten Literatur in einer Bibliothek angewiesen. (Z.B. lautet das Ende von Dok. [64] wenig aufschlußreich "Ob hingegen ..." – Streitfrage – "..., ist allerdings fraglich") Das elektronische Medium hätte hier im Vergleich zur gedruckten Version sicher noch Spielraum gelassen. Immerhin ist die Kapazität der gelieferten Diskette nur zur Hälfte erschöpft. Dies ist aber eben die andere Seite der Medaille und soll keineswegs als Mangel gewertet werden. Es ist nur so, daß die Chance nicht genutzt worden ist, die Zielgruppe im Vergleich zum gedruckten Skript zu erweitern.

*"Amtshaftung" nicht
berücksichtigt...*

An der generellen Auswahl des bearbeiteten Stoffes könnte man sich allerdings insofern stoßen, als der Komplex "Amtshaftung" völlig ausgeblendet wird. Vor dem Hintergrund der Tatsachen, daß auch diese Anspruchsgrundlage in die Zuständigkeit des BGH fällt, daß sie bis auf das Verschuldenserfordernis "artverwandt" mit der behandelten Thematik ist, und daß auch gewisse Elemente (Hoheitlichkeit, Finalität, Verweisungsmöglichkeit, Ausschöpfung des Primärrechtsschutzes, öffentlich-rechtliche Vorfragenkompetenz) für beide Bereiche Bedeutung haben, ließe sich ein solcher Einwand jedenfalls nicht sofort von der Hand weisen. Auch die als Belegstellen angeführten Urteile behandeln z.T. Amtshaftungsfälle (vgl. z. B. die Urteile III ZR 162/76 in Dokument [51] oder 302/89 in Dokument [46].

Alex Konzelmann ist Mitarbeiter
am Lehrstuhl für Rechtsinformatik
der Universität des Saarlandes.



Anlässlich der generellen Ablehnung einer Haftung für legislatives Unrecht aus enteignungsgleichem Eingriff in Dokument [30] vermißt man einen Hinweis darauf, daß die angeführten Argumente für die Frage "Amtshaftung für legislatives Unrecht?" nicht gelten können, insbesondere mit Blick

...auch nicht als "Amtshaftung für legislatives Unrecht"

auf die in Dokument [127] f. zitierte EuGH – Rechtsprechung zur Staatshaftung aus "effet utile" bei verzögerter Richtlinienumsetzung (Frankovie u. a. ./italienische Republik).

Technische Durchführung

Die Software stammt aus dem Vertrieb B. Franz und erlaubt "lineares Lesen", Volltextsuche, Suche über Inhaltsverzeichnis, Anzeige vorheriger Suchschritte, Ausgabe an Drucker und Datei. Sie läuft unter DOS ab 3.3X und unterstützt nach Angaben des Herstellers den Mauseinsatz, wobei dem Rezensenten wohl der passende Treiber nicht zur Verfügung stand.

Die Software ist insofern überzeugend, als sie keinen Lernaufwand erfordert, sondern über eine nur 8 DIN-A-5 Seiten kurze Bedienungsanleitung (eine Doppelseite Befehlsübersicht, Befehlsmenü stets am Bildschirm sichtbar) einen unmittelbaren Arbeitsbeginn ermöglicht.

Allerdings erreicht man das nächste Dokument beim Blättern entgegen der Anleitung, Bl. 15, nicht mit [Alt] [Bild auf] sondern (natürlich) mit [Alt] [Bild ab]. Für den Rückweg aus den Zieldokumenten in die Suche mit dem Inhaltsverzeichnis soll man nach der Anleitung [esc] drücken. Man muß aber so oft [esc] drücken, wie man vorher geblättert oder gesucht hat! – sonst landet man nur im vorher sichtbaren Dokument. Nach dem Startbildschirm erscheint die Aufforderung "weiter mit beliebiger Taste". Diejenige Taste, die man dann drückt, erscheint jedoch sogleich als erste Eingabe im Eingabefeld. Der Rezensent hatte sich zufällig die [1] ausgesucht, hielt die "1" im Eingabefeld für die Numerierung der Suchwörter und erhielt bei der ersten Suche prompt null Treffer. Normalerweise entsteht durch eine solche "beliebige Taste" nämlich keine Eingabe.

Der Hauptkritikpunkt bezüglich der Software ist der Aufbau des Suchwortindexes. Er scheint nach einem Muster generiert worden zu sein, ohne daß danach eine Plausibilitätskontrolle stattgefunden hat. Deshalb enthält er eine Menge sinnloser Einträge, welche den Suchlauf verlängern und sogar zu Fehlsuchen verleiten. Man findet Quadratmeterzahlen enteigneter Grundstücke, halbe Jahreszahlen von Entscheidungen, Wortfetzen, keineswegs als Suchwort geeignete Begriffe, teilweise all dies gekoppelt ("Esteht", "1/enteignungsgleicher", "3000", "Iii zr", "Uf", "Urch", "Ä", "Ente" (175 Treffer), "Onderbeilage", "Grarr" und viele Absurditäten mehr). Der Index weist außerdem den Nachteil auf, daß "ä, ö und ü" am Ende des Alphabets figurieren, anstatt lexikalisch korrekt bei "a, o und u" eingeordnet zu sein. Wenn man z. B. auf der Suche nach "DVBl" vom "E" nach oben geht und nur "DÖV" – Stellen findet, ist man versucht, die Suche abzubrechen, anstatt das "V" vor dem "Ö" zu suchen.

Über die Bedienungsanleitung hinaus erlaubt das Suchsystem erfreulicherweise eine Trunkierung, wobei eine Trunkierung am Wortanfang einen "*" erfordert. Die sogenannte Querverweissuche ist keine echte Hypertextfunktion. Vielmehr besteht sie darin, daß der Begriff, auf welchem der Cursor steht, als Suchbegriff in die normale Volltextsuche übernommen wird. Im Prinzip bringt diese Methode keinen Nachteil, außer daß man beim Suchwort, falls es z. B. ein Aktenzeichen ist, also aus mehreren Teilen besteht, den Rest in den Suchstring eintippen muß. Im Einzelfall wäre aber doch echter Hypertext besser, z. B. wenn in Dokument [64] nur "s. dazu oben" steht, ohne daß dieses "oben" näher spezifiziert wäre. Der Suchbegriff "oben" ist schließlich nicht besonders unterscheidungskräftig.

Insgesamt scheint die Software leider nicht auf das konkrete Werk zugeschnitten, sondern für eine Vielzahl heterogener juristischer Fachtexte entwickelt zu sein, so daß insbesondere eine bibliothekarisch effektive Auswahl der Suchbegriffe eher dem Zufall überlassen bleibt. Die Erstellung eines Indexes in herkömmlicher Form kann das Volltextretrieval dem Autor leider nicht ersparen.

Anmerkungen zur Software

Überzeugendes...

...und weniger Überzeugendes

Kritikpunkt: Suchwortindex

Trunkierung ja, aber kein echter Hypertext

Software ein Passepartout für eine Vielzahl juristischer Fachtexte?